

Auftrag an den/die Gerichtsvollzieher(in)

(außer Räumungsvollstreckung)

(bitte 2-fach einreichen)

Kontaktangaben:

Telefon	09999/12145
Fax	09999/12144
E-Mail	rainer.muster@stadt.musterstadt.de
De-Mail	
EGVP	

Amtsgericht
Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge

In der Zwangsvollstreckungssache

Parteien

Zutreffendes markieren bzw. ausfüllenDatum: 12.02.2014

A	Gläubiger/Gläubigerin/Herrn/Frau/Firma		Anträge in Kurzform Feld C-R (siehe Folgeseiten)	
	Gemeinde Musterstadt		<input type="checkbox"/> Zustellung	C1
	Straße, Hausnummer		<input type="checkbox"/> Pfändung § 803 ZPO	G
	Musterstr. 1		<input type="checkbox"/> Auskunft § 755 ZPO	H
- Gläubiger-	PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> VA § 807 ZPO	I1
	99999	Musterstadt	<input checked="" type="checkbox"/> VA § 802c ZPO	I2
- Vertreter-	vertreten durch Herrn/Frau/Firma		<input type="checkbox"/> VA § 802d ZPO	I3
	Straße, Hausnummer		<input type="checkbox"/> Auskunft § 802l ZPO	J
	PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> Verhaftung § 802g ZPO	L
	AktENZEICHEN DES GLÄUBIGERVERTRETERS/DER GLÄUBIGERVERTRETERIN		<input type="checkbox"/> Vorpfändung § 845 ZPO	M
1457/14-144-Kasse		<input type="checkbox"/> Wegnahme	P	
A1	Bankverbindung zur Überweisung		<input type="checkbox"/> Zug um Zug Vollstreckung	R
	Konto <input checked="" type="checkbox"/> Gläubiger <input type="checkbox"/> Gläubigervertreter		<input type="checkbox"/> Beseitigung von Widerstand	O
Sparkasse Musterstadt			<input checked="" type="checkbox"/> Widerspruch § 63 GVGA	G
Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC		<input type="checkbox"/> Keine gütliche Erledigung i.S.v. § 802b ZPO	D
DE 12345	999999999		<input type="checkbox"/> Nur gütliche Erledigung	E
gegen			<input type="checkbox"/> Teilbetrag	
Herrn/Frau/Vorname, Nachname/Firma		Geburtsdatum bzw. HR-NR	<input type="checkbox"/> PKH bewilligt	
Franz Mustermann		01.01.1980	<input checked="" type="checkbox"/> Protokollabschrift	N
Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer			Kosteneinzug durch Lastschrift	
Musterweg 21			<input type="checkbox"/> von Konto A1 oder:	
PLZ	Ort		Bankverbindung	
99998	Musterdorf		Kontonummer/IBAN	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			Bankleitzahl/BIC	
Straße, Hausnummer			Zusätzliche Bankverbindungen sind	
PLZ	Ort		unter A2 anzuführen.	
AktENZEICHEN DES SCHULDNERVERTRETERS/DER SCHULDNERVERTRETERIN				

A2	Zusätzliche Bankverbindung des Gläubigers/der Gläubigerin/des Gläubigervertreters/der Gläubigervertreterin	
B	wird/werden	
<input checked="" type="checkbox"/>	die vollstreckbare Ausfertigung/die vollstreckbaren Ausfertigungen	<input checked="" type="checkbox"/> gemäß Anlage
(soweit erforderlich den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)		
Vollstreckbares Ausstandsverzeichnis vom, Az.....		
<input type="checkbox"/>	die einstweilige Verfügung/der Arrestbefehl	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage
(soweit erforderlich bitte nach Art, Gericht, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)		
<input type="checkbox"/>	die Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses/Überweisungsbeschlusses/Pfändungs- und - Überweisungsbeschlusses	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage
(soweit erforderlich bitte nach Art, Gericht, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)		
<input type="checkbox"/>	der Zustellungsnachweis/die Zustellungsnachweise	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage
(jedes Schriftstück, für das ein Zustellungsnachweis erbracht wird, bitte genau bezeichnen)		
<input type="checkbox"/>	die Vollmacht (im Original)	<input type="checkbox"/> die Geldempfangsvollmacht (im Original)
sonstiges		
<input type="checkbox"/>		
C	überreicht zur Durchführung des Auftrags/der Aufträge zur (unter Beachtung nachfolgender Hinweise)	
C1	<input type="checkbox"/>	Zustellung
(jedes Schriftstück, das zugestellt werden soll, und dessen Zustellungsadressaten bitte genau bezeichnen)		
D	<input type="checkbox"/>	Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich <u>nicht</u> einverstanden (§ 802b Absatz 2 ZPO).
E	<input type="checkbox"/>	<u>Ausdrückliche Beschränkung</u> des Auftrags zunächst <u>nur</u> auf gütliche Erledigung (§ 802a Abs. 2 Satz1 Nr. 1 ZPO). -Isolierter Auftrag-!
F	<input checked="" type="checkbox"/>	Anweisungen zur gütlichen Erledigung § 802a Abs. 2 Satz1 Nr. 1 ZPO/Allgemeine Hinweise zur gütlichen Erledigung (für alle Verfahren)
<input checked="" type="checkbox"/> Mit einer Zahlungsfrist von bis zu <u>6</u> Wochen _____ Monaten bin ich einverstanden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden.		
<input type="checkbox"/> Monatlich mindestens _____ Euro.		
<input checked="" type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden, sofern die Forderung voraussichtlich innerhalb 12 Monaten getilgt werden kann (§802b Abs. 2 ZPO).		
<input type="checkbox"/> Einer Überschreitung im Ermessen der/des GV'in/GV wird zugestimmt. Es wird um entsprechende Benachrichtigung gebeten.		

G

- Pfändungsaufträge:
- Einer Einstellung nach § 63 GVGA wird widersprochen (Fruchtlosigkeitsbescheinigung).
- Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen
- Pfändung körperlicher Sachen
- Verwertung körperlicher Sachen
- Für den Fall einer Pfändung wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt, die Verwertung durch Versteigerung im Internet (www.justiz-auktion.de) zu prüfen und diese bevorzugt durchzuführen.
- Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können
- Taschenpfändung
- Pfändungsauftrag, nach Abnahme der Vermögensauskunft, soweit sich daraus pfändbare Gegenstände ergeben.

H

Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners (Nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag möglich!)

Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird für den Fall, dass der Schuldner nicht zu ermitteln ist, oder unbekannt verzogen ist, beauftragt

- durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften, sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung, des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.
- den Aufenthaltsort durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde zu ermitteln falls der Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin durch Nachfrage bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln ist.

Hinweis: Eine Einholung von Auskünften bei Unionsbürgern ist i.d.R. unzulässig, Ausnahmen sind zu begründen.

Positive Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erforderlich (EuGH 16.12.2008 Rs. C-524/06)

- Die folgenden Anfragen sind nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Gesamtforderung mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 755 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ZPO).-

- Für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage/n beim Melderegister/Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde nicht ermittelt werden kann, wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt,
- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitig oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.

I

Abnahme der Vermögensauskunft:

nach § 807 ZPO mit vorherigem Pfändungsversuch vor Ort 11

nach § 802c (ZPO) 12

erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO 13

Zusätzliche Angaben zur Pfändung unter Ziff. G möglich

Darstellung der Umstände die zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögensverhältnisse der Schuldnerin/ des Schuldners geführt haben:

J

Einholung von Auskünften Dritter § 802I ZPO

(Antrag nur zulässig in Verbindung mit Antrag auf Vermögensauskunft)

- Die folgenden Anfragen sind nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 802I Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ZPO).-

Zwangsvollstreckungskosten u. Nebenkosten sind nur zu berücksichtigen wenn sie allein Gegenstand des Zwangsvollstreckungsauftrags sind.

- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Schuldnerin/des Schuldners zu erheben.
- das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen.
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter die Schuldnerin/der Schuldner eingetragen ist, zu erheben.

K Besondere Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

(zur **Reihenfolge** bzw. **Kombination** einzelner Vollstreckungshandlungen und/oder zur Reihenfolge der Zustellungen etc.)

L Weitere Aufträge in Verbindung mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft

Verhaftung der Schuldnerin/des Schuldners gemäß Haftbefehl des Amtsgerichts vom _____
Geschäftszeichen: M

Auf die Teilnahme am Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft wird verzichtet.

Es wird um Terminsnachricht gebeten (Gilt nicht für Haftauftrag).

Es wird um rechtzeitige Terminsnachricht gebeten, eine Teilnahme am Termin ist beabsichtigt (Gilt nicht für Haftauftrag).

M Vorpfändung

Anfertigung und Zustellung der Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 Absatz 1 Satz 2 ZPO und unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung

für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden

für die folgende Forderung/die folgenden Forderungen:

Zustellung der beigelegten Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 ZPO

N Allgemeine Anträge und Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

Falls der Schuldner eine Durchsuchung seiner Wohnung (Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) und Behältnisse nicht gestattet, oder trotz erfolgter Ankündigung mehrfach nicht angetroffen wird, bitte ich, dies im Protokoll zu vermerken und die Vollstreckungsunterlagen zurückzusenden.

Ich bitte um Übersendung des Protokolls. Ich bitte um Übersendung eines Gesamtprotokolls.

Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses durch das zuständige Vollstreckungsgericht, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO alte Fassung bereits geleistet hat und das Vermögensverzeichnis nicht älter als _____ Monate ist.

Ich bitte um Übersendung des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form, § 802d Absatz 2 ZPO.
Hinweis: In der Regel nur möglich, wenn die Datei verschlüsselt übertragen werden kann——>EGVP, Informationen unter www.egvp.de

Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern, oder weigert er sich die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO. Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird gebeten, den Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten.

Nach Erlass des Haftbefehls wird um Weiterleitung an die/den zuständige(n) Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher gebeten, der mit der anschließenden Verhaftung beauftragt wird.

Nach Erlass des Haftbefehls wird um Zusendung des Haftbefehls gebeten, ein Haftauftrag wird nicht erteilt.

O Beseitigung des Widerstandes der Schuldnerin/des Schuldners § 892 ZPO

P

 Wegnahme

- der im Titel bezeichneten beweglichen Sache/-n, die von der Schuldnerin/dem Schuldner herauszugeben ist/sind
- der Urkunde/-n
- des Hypothekenbriefs/der Hypothekenbriefe,
die/der in dem
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom _____
- Beschluss vom _____
bezeichnet ist/sind;
- Für den Fall, dass die wegzunehmenden Sachen/Urkunden nicht vorgefunden werden, wird die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Absatz 2 ZPO beantragt
- Verwertung der im Pfändungsbeschluss vom _____
bezeichneten beweglichen körperlichen Sache/n nach § 847 ZPO;
- die Sache/-n ist/sind von dem im oben bezeichneten Pfändungsbeschluss genannten Drittschuldner an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher herauszugeben.
- Einholung der Auskunft nach § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zur Geltendmachung der Forderung aus dem oben bezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Q

 Zwangsvollstreckung bei Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung

- Die Vollstreckung soll nur wegen eines Teilbetrags erfolgen. Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Verhältnis des Teilbetrags zum Gesamtbetrag.
Die Urkunde, aus der sich die Erbringung der Sicherheitsleistung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.

R

 Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug

- Es wird der Auftrag erteilt, vor Beginn der Vollstreckung die in dem Titel/den Titeln bezeichnete Gegenleistung, nämlich

in einer den Annahmeverzug begründenden Weise anzubieten.

Die Gegenleistung soll

- zu Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.
Bitte im Folgenden Einzelheiten zur Durchführung des tatsächlichen Angebots darlegen:
- dem Schuldner/der Schuldnerin wörtlich angeboten werden.
- Die nach dem Titel vom Gläubiger zu erbringende Gegenleistung braucht der Schuldnerin/dem Schuldner nicht mehr angeboten zu werden, weil
- sich die Schuldnerin/der Schuldner bereits im Annahmeverzug befindet.
- die Schuldnerin/der Schuldner bereits befriedigt ist.
- Die Urkunde, aus der sich der Nachweis über den Annahmeverzug oder die Befriedigung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.

